



Satzung der BMX-Union Stuttgart e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.10.2015 in Eberdingen-Nussdorf,
Satzungsänderung durch den Vorstand am 08.03.2016 zum Erwerb der Gemeinnützigkeit,
gemäß §8 2) der Satzung vom 10.10.2015.

Satzungsänderung am 22.11.2019 zur Hauptversammlung in den § 7.4. Erweiterter Vorstand, § 9
DSGVO.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart,
unter der Registernummer VR722268 am 23.02.2016.

Präambel

Die *BMX-Union Stuttgart e.V.* versteht sich als Ergänzung zu den lokalen, BMX-Sport betreibenden Vereinen und als primärer BMX-Trainingsstützpunkt für die Radsportverbände in Baden-Württemberg.

Als kooperativer Zusammenschluss von Vereinen bündelt die *BMX-Union Stuttgart e.V.* die vereinsübergreifenden BMX Aktivitäten und Kompetenzen der Verbände.

Der Verein empfindet sich als Solidargemeinschaft von Vereinen, deren Athleten und Familien um gemeinsam ein Optimum an sportlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Verein vertritt ethische Werte im Sport wie Fairness, Chancengleichheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz, kulturelle Vielfalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die *BMX-Union Stuttgart e.V.* ächtet jegliche Arten von Doping und ethisch-moralischer Verfehlung im Sport.

Ein stetiger und hochqualifizierter Trainingsbetrieb und -betreuung, Trainingslager, nationale und internationale Wettkämpfe, und Jugendaustausch sind wertvolle Inhalte der Vereinsarbeit zur sportlichen und sozialen Entwicklung der Athleten und zur friedlichen Völkerverständigung im Geiste der olympischen Idee.

In diesem Sinne gibt sich die **BMX-Union Stuttgart e.V.** folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**BMX-Union Stuttgart e.V.** "
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart, Bad Cannstatt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind: schwarz/weiß/gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Förderung des BMX Sports im Allgemeinen
Förderung des BMX Leistungssports im Speziellen
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere
 - a. durch den Betrieb von BMX Sportstätten in Stuttgart (Indoor- & Outdoor Bahn)
 - b. durch Trainingsangebote für den Breitensport
 - c. durch Trainingsangebote für den Leistungssport
 - d. durch Planung und Durchführung der BMX Landeskader Trainingsaktivitäten
 - e. durch Teamstrukturen zur Unterstützung der Wettkampfaktivitäten
 - f. durch eine eng abgestimmte Zusammenarbeit mit den ansässigen Förderinstitutionen (Landessportverband BW, Olympiastützpunkt Stuttgart, Württembergischer und Badischer Radsportverband, etc.)
 - g. durch das Angebot von qualifizierten BMX Trainern für Vereine und Teams
 - h. durch die Durchführung nationaler und internationaler Rennveranstaltungen
 - i. durch kooperative Partnerschaften mit Schulen, sozialen Trägern und Unternehmen
 - j. durch Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

1. Die BMX-UNION Stuttgart e.V. ist auf überfachlicher Ebene Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB e.V.) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes.
2. Die BMX-UNION Stuttgart e.V. ist auf fachlicher Landesverbandsebene Mitglied im WRSV e.V. (Württembergischen Radsportverband e.V. mit Sitz in Stuttgart).
3. Die BMX-UNION Stuttgart e.V. ist auf fachlicher Bundesverbandsebene Mitglied im BDR e.V. (Bund Deutscher Radfahrer e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main).

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. *Ordentliche Mitglieder* sind BMX-Sport betreibende Vereine in gesamt Deutschland, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind mittel- bzw. unmittelbar innerhalb eines deutschen Landessportbundes organisiert.
2. *Außerordentliche Mitglieder* können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dies können auch Institutionen/Unternehmen ausserhalb der Gemeinnützigkeit sein. Ihre Aufnahme bedarf der mehrstimmigen Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Eine Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung beantragt und durch die mehrstimmige Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erworben.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Jedes ordentliche Mitglied erhält zwei Stimmen und entsendet max. zwei volljährige und stimmberechtigte Delegierte oder deren gewählte Vertreter in der Mitgliederversammlung.
7. Außerordentliche Mitglieder erhalten auf Basis Ihrer Gesamtzahl in der Einzelmitgliederversammlung eine (1) Stimme à 25 Einzelmitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung. Deren Delegierung obliegt der Einzelmitgliederversammlung, der sämtliche Einzelmitglieder zugeordnet werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied erhält unabhängig des jeweiligen Vereinsorgans eine (1) Stimme, wobei diese nur persönlich ausgeübt werden kann; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
Die Beitragsordnung darf die Mindestforderung des Jahresbeitrages für Sportvereine beschrieben in der 'Richtlinie zur Förderung von Sport und Bewegung' der Stadt Stuttgart (in ihrer jeweils gültigen Form) nicht unterschreiten.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Arbeitsordnung, die die von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu leistenden jährlichen Arbeitsleistungen regelt.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Nutzungsordnung, für die Inanspruchnahme von Leistungen für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung sämtlicher Amts- und Betriebsgeschäfte des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Einzelmitgliederversammlung
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Erweiterter Vorstand
5. Beirat

§ 7.1 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Jahresabschlusses
 - c. Beschlussfassung des Haushaltsplans und Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Erlass der Beitrags-, Arbeits- und Nutzungsordnung
 - f. Beratung und Beschlussfassung von Projekten und Aufgaben des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom *ersten Vorsitzenden* unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird durch §5 geregelt, wobei dieses durch den Vorstand nur persönlich ausgeübt werden kann; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen einfordern. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7.2 Einzelmitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitglieder, also Einzelmitglieder (Familien, etc.), werden automatisch der Einzelmitgliederversammlung zugeordnet.
2. Zur Einzelmitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Die Einzelmitgliederversammlung sieht sich als Interessenvertretung aller außerordentlichen Mitglieder und vertritt mit einer (1) Stimme à 25 Einzelmitglieder die Interessen der außerordentlichen Mitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung.
4. Die Einzelmitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Einzelmitglieder ihre stimmberechtigten Delegierten in die Mitgliederversammlung.
5. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung neuer Delegierter im Amt.

§ 7.3 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. zwei (2) zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
2. Dem ersten Vorsitzenden obliegt ein generelles Vetorecht für Entscheidungen im Vorstand und erweiterten Vorstand. (Eine etwaige durch Veto blockierte Entscheidung wird durch Anruf des Beirates abschließend beschieden).
3. Als primärer Förder- und Kooperationspartner fungiert der WRSV e.V. Eine nebenstehende Kooperationsvereinbarung regelt die inhaltlichen Absprachen. Der Württembergische Radsportverband e.V. stellt grundsätzlich einen *zweiten Vorsitzenden* in Form des Geschäftsführers des WRSV e.V. In dieser Funktion nimmt er das normale Einstimmenrecht wahr.

Darüber hinaus obliegt dem WRSV-Geschäftsführer ein generelles Vetorecht für Entscheidungen im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. (Eine etwaige durch Veto blockierte Entscheidung wird durch Anruf des Beirates abschließend beschieden).

4. Der zweite *zweite Vorsitzende* ist Leiter der BMX-Kommission Baden-Württemberg.
5. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretungsmacht und der Geschäftswert von Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. (ein Mitgliedsbeitrag einer Einzelmitgliedschaft eines Vorstandes wird nicht erhoben).

§ 7.4 erweiterter Vorstand

- d. Schriftführer/in
- e. Cheftrainer/in
- f. Sportkoordinator/in - in zwei (2) Vorstandsp Positionen
- g. PR-Beauftragte/r
- h. Projekt- und Eventkoordinator/in
- i. Jugendleiter/in
- j. Technischer Leiter/in

Der Vorstand kann bei Bedarf drei (3) zusätzliche erweiterte Vorstandsmitglieder benennen. Diese müssen dann durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

1. Die Amtszeit der erweiterten und geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der gesamte Vorstand soll in der Regel quartalsmäßig tagen. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Der gesamte Vorstand ist gleichrangig stimmberechtigt. Bei Gleichstand der Stimmen wird ein zweites Mal geheim abgestimmt. Bei wiederkehrendem Gleichstand der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Bei Einsatz des Vetorechtes wird der Beirat als entscheidendes Organ angerufen.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche

Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der erweiterte Vorstand des Vereins kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. (ein Mitgliedsbeitrag einer Einzelmitgliedschaft eines Vorstandes wird nicht erhoben).

§ 7.5 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. einem Vertreter des Bund Deutscher Radfahrer - BDR e.V. (Leistungssportdirektor oder benannten Stellvertreter)
 - b. einem Vertreter des Olympiastützpunkt Stuttgart Service GmbH (Geschäftsführer oder benannten Stellvertreter)
 - c. einem Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. - LSV e.V. (Direktor Leistungssport oder benannten Vertreter)
 - d. einem Vertreter des Badischen Radsportverbandes e.V. - BRV (Präsident oder benannten Stellvertreter)
 - e. einem Vertreter des Württembergischen Radsportverbandes e.V. - WRSV e.V. (Präsident und/oder Vizepräsident für olympische Sportarten)
 - f. einem Vertreter der Stadt Stuttgart (Vertreter des Sportamtes)
2. Beiratsvorsitzender ist in jedem Fall der Vertreter des WRSV e.V.
3. Der Beirat wird in der Regel einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen.
4. Der Vorstand informiert über alle relevanten Aktivitäten der BMX-Union Stuttgart e.V. und stimmt wesentliche Entscheidungen im Vorfeld mit dem Beirat ab. Der Beirat informiert und berät.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Württembergischer Radsportverband e. V.
Mercedesstraße 83
70372 Stuttgart

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend 2.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Lizenzbeantragungen, Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,

bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(6) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

2. Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) 3

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Stand: November 2019